



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_00**    **JAHRGANG 00**  
Datum

**Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den  
Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft  
des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften  
an der Bergischen Universität Wuppertal  
vom TT.MM.2016 (Entwurf 28.07.16)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1    Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 2    Umfang des Studiums, Leistungspunkte und Prüfungen
- § 3    In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

### **§ 1**

#### **Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

In den Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten oder in kunst- und medizinwissenschaftlichen Studiengängen mit literaturwissenschaftlichen Anteilen Module im Umfang von mindestens 40 LP absolviert haben.

Wurde der für den Zugang qualifizierende Bachelorabschluss in einem Studiengang oder Teilstudiengang Germanistik erworben, ohne dass in einem weiteren Teilstudiengang eine Fremdsprachenphilologie studiert wurde, ist außerdem der Besuch eines fremdsprachenphilologischen Seminars nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Satz 1 und 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der zuständige Fach-Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus einem (ggf. fremdsprachenphilologischen) Teilstudiengang des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.

Vorausgesetzt werden darüber hinaus Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Rahmens für Fremdsprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand.

## § 2

### Umfang des Studiums, Leistungspunkte und Prüfungen

Das Studium im Sinne des § 4 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften ist im Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaften abgeschlossen, wenn die folgenden Module gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) abgeschlossen wurden. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Z-AVL 1	Allgemeine Literaturwissenschaft I	12 LP
Z-AVL 2	Vergleichende Literaturwissenschaft	9 LP
Z-AVL 3	Allgemeine Literaturwissenschaft II	9 LP
Z-AVL 4	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	10 LP

Sofern die Abschlussarbeit in diesem Teilstudiengang erbracht wird:

ZMATK	Thesis einschließlich Kolloquium	28 LP
-------	----------------------------------	-------

## § 3

### In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 15.06.2016.

Wuppertal, den TT.MM.2016

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch